

Beschlussvorlage

Abt. 2/187/2019

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Gemeinderat	17.09.2019	öffentlich

Top Nr. 7

Freiwilliges kommunales Erziehungsgeld- Auszahlung an Empfänger von Grundsicherungsleistungen, Arbeitslosengeld II und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**Anlagen:**

Antrag komm ErzG 2020

Beschlussvorschlag:

1. Die vom Gemeinderat am 08.05.2018 beschlossene Novellierung des freiwilligen kommunalen Erziehungsgeldes (KommErzG) wird in Punkt 4 wie folgt geändert:

Der Punkt 4 lautet derzeit wie folgt:

¹*Empfängern von Grundsicherungsleistungen, Arbeitslosengeld II und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zahlt die Gemeinde statt des freiwilligen Erziehungsgeldes auf Antrag die vollen Krippengebühren bzw. Kindergartengebühren abzüglich eventueller Zuwendungen.*

²*Während des Bezuges von Familiengeld wird auf Antrag, sofern der Beitrag für die Kindertageseinrichtung höher ist als das Familiengeld für das entsprechende Kind, der Unterschiedsbetrag zum Monatsbeitrag der Kindertageseinrichtung gezahlt, höchstens jedoch 160,00 € pro Monat und Kind.*

Dieser Punkt 4 wird ersatzlos gestrichen.

2. Um eine Auszahlung des KommErzG an den o.g. Personenkreis ohne Anrechnung auf die Sozialleistungen zu gewährleisten, wird der Antrag auf KommErzG in den Erläuterungen im Punkt „Bezugszeitraum“ um folgende „Zweckbestimmung“ erweitert:

Das KommErzG stellt eine vom gewählten Lebensmodell der Familie unabhängige, gesonderte Anerkennung der Erziehungsleistung dar. Eltern erhalten dadurch den Gestaltungsspielraum, frühe Bildung und Erziehung einschließlich gesundheitsförderlicher Maßnahmen für ihre Kinder zu ermöglichen. Das KommErzG dient somit nicht zur Deckung der allgemeinen Lebenshaltungskosten und des Existenzminimums der Familie des Kindes.

3. Die Änderung tritt mit Beginn des Bezugszeitraumes ab Januar 2020 in Kraft.
4. Alle weiteren Inhalte des Gemeinderatsbeschlusses vom 08.05.2018/ 03.07.2018 und 18.09.2018 im Bezug auf das KommErzG (Bezugszeitraum, Einkommensgrenzen, Auszahlung während des Bezuges von Bayerischem Familiengeld, Alter der anspruchsbegründenden Kinder und Widerrufbarkeit) bleiben bestehen.

Begründung:

Im Jahr 2018 wurden durch den Gemeinderat umfangreiche Änderungen im Bezug auf das freiwillige kommunale Erziehungsgeld (KommErzG) beschlossen (Laufzeit des Beantragungszeitraums, Zahlung bis zum 10. Lebensjahr, Höhe der Einkommensgrenzen).

Nicht geändert werden konnte bisher die Möglichkeit, das KommErzG auch an Empfänger von Grundsicherungsleistungen/ Arbeitslosengeld II und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz direkt an die Antragsteller auszuzahlen, ohne dass diese Leistung auf die Grundsicherungsleistungen bzw. auf das ALG II angerechnet wird. Stattdessen wird bis zur maximalen Höhe von monatlich 160 EUR der Kinderkrippenbeitrag oder Kindergartenbeitrag erstattet.

Da der überwiegende Teil der betroffenen Antragsteller den Beitrag für die Kinderkrippe oder den Kindergarten bereits über das Jobcenter erhält oder die Kinder gar nicht in einer Kinderkrippe betreut werden, reduziert die bisherige Lösung die Anzahl der Antragsteller.

Darüber hinaus ergibt sich bei Kindern, die in Kindergärten betreut werden, nur ein geringer finanzieller Effekt, da mit Einführung des 100-EUR-Zuschusses für die Beitragsentlastung zum 01.04.2019 die Beiträge zu den Kindergärten nun im Durchschnitt unter 100 EUR pro Monat liegen.

Um eine Gleichbehandlung von allen Familien bei dem Bezug von KommErzG sicherzustellen und das KommErzG an alle direkt auszahlen zu können, ist eine weitere Änderung im Passus des Antrages notwendig. Dies soll zum nächsten Beantragungszeitraum ab dem Januar 2020 geändert werden.

Angelehnt an die Formulierungen des Bayerischen Familiengeldgesetzes (BayFamGG) wurde dem Antrag ein Punkt „Zweckbestimmung“ hinzugefügt. Die Zweckbestimmung (siehe beiliegender Antrag in rot gedruckt) bewirkt, dass diese Gelder nicht auf die Grundsicherungsleistungen/ Arbeitslosengeld II und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz angerechnet werden.

Im Beantragungszeitraum 2018/2019 wurden 4 Anträge aufgrund der bisherigen Regelungen abgelehnt. Viele Familien, die die bisherige Regelung kennen, stellen derzeit gar keinen Antrag. Die tatsächliche zusätzliche Anzahl an Anträgen, die aufgrund der o.g. Änderungen zu erwarten ist, lässt sich schlecht abschätzen. Insgesamt wurde das KommErzG im Zeitraum 2018/2019 für 180 Kinder ausgezahlt. Durch die Änderung der Regelung zur Auszahlung werden nur vereinzelt zusätzliche Anträge erwartet.



Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin